



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der
Zakłady Elektrotechniki Motoryzacyjnej Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością
(Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
mit Sitz in Duszniki-Zdrój

vom 17. Februar 2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen [„**AGB**“] regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft Zakłady Elektrotechniki Motoryzacyjnej Sp. z o. o. [„**Verkäufer**“ oder „**ZEM**“], sowie Auftraggeber und Käufer von ZEM-Waren [„**Käufer**“]. Vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts I. 3. sind die AGB integraler Bestandteil der Kooperationsvereinbarung der Vertragspartner.
2. Für den Verkäufer gelten keine gegen die AGB verstoßenden Geschäftsbedingungen, und eventuelle Abweichungen, Ergänzungen oder Änderungen des Angebots, der Bestellung, der Auftragsbestätigung bedürfen der schriftlichen (*oder zumindest ausdrücklichen und per E-Mail bestätigten*) Zustimmung der Partnern unter Androhung der Nichtigkeit. Somit ist es im Rahmen der Berufung auf den Inhalt des Rechtsverhältnisses, das die Partner verbindet, wirkungslos, wenn sich der Käufer auf die für ihn geltenden Handels- oder Einkaufsbedingungen beruft. Änderungen der AGB oder des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform (Anhang) unter Androhung der Nichtigkeit.
3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und den Bestimmungen des schriftlichen Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer [„**Kaufvertrag**“], der die Grundsätze des Verkaufs von ZEM-Waren regelt, gelten zuerst die Bestimmungen des Vertrages und dann die Bestimmungen der AGB. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der in den AGB verwendete Begriff [„**Kooperationsvereinbarung**“] der weiteste Begriff ist und, je nach Kontext, die AGB, den Kaufvertrag, das Angebot, die Bestellung, die Auftragsbestätigung umfasst. Abschnitt III. 5. Wird entsprechend angewendet.

II. ANGEBOT UND ANDERE DOKUMENTE

1. Unter [„**Angebot**“] ist eine schriftliche Mitteilung zu verstehen, die von einer hierzu vom Verkäufer bevollmächtigten Person erstellt wurde und die Informationen über das Produkt, die Menge und den Preis enthält sowie die Anwendung der AGB angibt und an den Käufer gerichtet ist.
2. Der Verkäufer behält sich das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Dokumenten vor. Die genannten Dokumente dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden, und wenn für die ordnungsgemäße Durchführung der Kooperationsvereinbarung die Übertragung





dieser Rechte auf den Käufer erforderlich ist, werden die Partner dies durch Unterzeichnung eines gesonderten Vertrages tun.

3. Die Berichte, Vermerke, Schriftverkehr, Informationen und Stellungnahmen, die die Vertragspartner im Rahmen der Durchführung der Kooperationsvereinbarung übermitteln, sind ausschließlich für die Vertragspartner bestimmt und dürfen von keiner anderen Person oder Einrichtung geltend gemacht werden. Diese Dokumente unterliegen der Geheimhaltungspflicht der Vertragspartnern (Abschnitt IX).

III. AUFTRÄGE / BESTELLUNGEN

1. Aufträge sind per E-Mail an folgende Adresse zu erteilen: marketing@zem.com.pl
2. [„Auftrag“] soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Auftragsnummer und Ausstellungsdatum;
 - Angaben des Käufers (Lieferadresse und Daten für die Ausstellung von MwSt.-Rechnung);
 - Artikelnummer ZEM und Menge der bestellten Ware;
 - Nachweis der Befugnis der Person, die den Auftrag erteilt, den Käufer zu vertreten und finanzielle Verpflichtungen einzugehen.
3. Auf Verlangen des Verkäufers legt der Käufer eine aktuelle Kopie aus dem Landesgerichtsregister oder andere Dokumente vor, die die Registrierungsdaten des Käufers widerspiegeln. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über alle Änderungen der Angaben (in Landesgerichtsregister oder Zentrale Gewerbe Register CEIDG enthalten) zu informieren. Die Daten des Käufers werden vom Verkäufer nur in dem Umfang gespeichert, der für die Ausübung der Tätigkeit des Verkäufers und die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung erforderlich ist.
4. Nach Erhalt der Bestellung sendet der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung (*oder per E-Mail*) [„Auftragsbestätigung“], die die Bedingungen einschließlich der Frist für die Erfüllung der Bestellung enthält, oder lehnt die Annahme der Bestellung schriftlich (*oder per E-Mail*) ab. Je nach Angabe des Verkäufers ist die in der Auftragsbestätigung angegebene Frist das angegebene Datum des Versands der ZEM-Ware aus dem Werk des Verkäufers oder das Datum der Lieferung der Ware zur Abholung durch den Käufer.
5. Die Aufgabe der Bestellung bedeutet die Annahme der AGB durch den Käufer. Die AGB haben Vorrang, wenn der Vertragsschluss durch Angebot/Auftrag/Auftragsbestätigung erfolgt. Wenn die Partner einen gesonderten schriftlichen Kaufvertrag schließen, gilt Abschnitt I. 3 entsprechend, oben.
6. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Preises für die ZEM-Ware in Verzug ist, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die nächste Bestellung bis zur Zahlung der ausstehenden Forderungen, die innerhalb der vom Verkäufer in der Aufforderung angegebenen Frist erfolgen sollte, nicht anzunehmen.





7. Wenn der Käufer nach der Zusendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer die Bestellung teilweise oder vollständig storniert, ist er verpflichtet, den Verkäufer darüber zu informieren. Eine vollständige oder teilweise Stornierung der Bestellung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers (*oder per E-Mail*) möglich.

IV. PREIS UND ZAHLUNG

1. Der Preis und die Währung der Transaktion werden jeweils im Angebot und in der Auftragsbestätigung angegeben.
2. Die Preise sind Nettopreise in PLN oder EUR. Der Preis wird um die geltende Mehrwertsteuer für Waren und Dienstleistungen oder andere gesetzlich vorgeschriebene Steuern erhöht. Wenn der in Euro ausgedrückte Preis umgerechnet werden soll, wird zu diesem Zweck der durchschnittliche Wechselkurs zugrunde gelegt, der von der Polnischen Nationalbank am Tag vor dem Tag der Rechnungsstellung bekannt gegeben wurde.
3. Der Käufer ist verpflichtet, den Betrag für den Bestellgegenstand vor dessen Erhalt (Vorkasse) auf der Grundlage einer Proforma-Rechnung zu zahlen, es sei denn, Verkäufer und Käufer eine andere Zahlungsfrist oder andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
4. Die Zahlung der Forderung erfolgt auf das auf der Proforma-Rechnung / Rechnung angegebene Bankkonto des Verkäufers, und das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers mit dem Betrag der Forderung für die bestellte ZEM-Ware ist das Datum der Erfüllung der Leistung durch den Käufer.
5. Bei Zahlungsverzug hat der Verkäufer das Recht, die Warenlieferung und die Erfüllung weiterer Bestellungen des Käufers einzustellen. Für jeden Tag des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer gesetzliche Zinsen in Rechnung zu stellen..
6. Bei wiederholten Zahlungsverzug für bestellte ZEM-Waren behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Zahlungsbedingungen zu ändern, worüber er den Käufer im Angebot / Auftragsbestätigung entsprechend den Umständen und dem Stand der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung informiert.
7. Bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags bleibt die ZEM-Ware Eigentum des Verkäufers.

V. LIEFERUNG

1. Sofern die Partner nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Lieferung der ZEM-Waren zu **EXW-Bedingungen loco** Werk in Duszniki-Zdrój gemäß INCOTERMS 2020.
2. Vorbehaltlich des Abschnitts III. 4., bei EXW-Lieferungen gilt die Lieferung als termingerecht, wenn der Verkäufer den Käufer über die Vorbereitung der Ware zur Abholung durch den Käufer innerhalb der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Frist informiert. Bei DAP-Lieferungen gilt die





Lieferung als termingerecht, wenn der Spediteur die Ware innerhalb der in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist übernommen hat.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzunehmen und die Übereinstimmung der Lieferung mit der Bestellung, einschließlich der Art und Menge der ZEM-Waren sowie etwaiger offensichtlicher Mängel, zu überprüfen. Im Falle einer Beschädigung der Verpackung muss der Käufer ein Reklamationsprotokoll des Spediteurs erstellen und den Verkäufer unverzüglich darüber informieren. Für Reklamationen gilt Abschnitt VII entsprechend.
4. Das Fehlen von Beanstandungen auf dem Frachtbrief oder dem Auslieferungsdokument bedeutet die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages, vorbehaltlich des Rechts, versteckte Mängel zu reklamieren.
5. Im Falle von Umständen [„**höhere Gewalt**“], die die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung unmöglich machen oder erheblich erschweren und auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, d. h. wie Wetterereignisse, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Streiks, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, Rohstoffknappheit, Probleme mit der Stromversorgung, Zustand der Naturkatastrophe usw., ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist zu verschieben und die Lieferbedingungen zu ändern. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung der Kooperationsvereinbarung, auch wenn höhere Gewalt seine Lieferanten/Sublieferanten/ betrifft.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die höhere Gewalt zu informieren. Nach deren Beendigung informiert der Verkäufer den Käufer darüber und setzt einen neuen Termin für die Ausführung der Bestellung fest. Im Falle höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen verfügt jeder Partner über [„**Rücktrittsrecht**“] vom Kooperationsvertrag. Der Vertragspartner, der vom Vertrag zurücktritt, ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner durch Abgabe einer Rücktrittserklärung schriftlich über seinen Rücktritt zu unterrichten, und kann dies innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des oben genannten Zeitraums des Ereignisses höherer Gewalt tun. In diesem Fall hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz vom Verkäufer.
7. Ein ähnliches Rücktrittsrecht vom Kooperationsvertrag steht dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist zu, die dem Käufer in der gemäß Abschnitt III. 6 zugesandten Aufforderung gesetzt wurde.

VI. HAFTUNG

1. Die Haftung des Verkäufers für Schäden ist auf den Wert der Bestellung beschränkt.
2. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste des Käufers, einschließlich direkter oder indirekter Verluste (z. B. Betriebsverlust, entgangener Gewinn, Einschränkung der Geschäftstätigkeit o. ä.). Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Erfüllung des Kooperationsvertrages (Verkauf, Lieferung) verzögert oder die ZEM-Ware mangelhaft ist.





VII. GARANTIE

1. Der Verkäufer gewährt eine Garantie für die Qualität der ZEM-Ware für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum der Herstellung, das auf dem Etikett der ZEM-Ware (jede Partie der Ware) sichtbar ist [„Garantie“], und der Käufer ist verpflichtet, die gesamte Ware sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen. Wenn der Käufer nicht unverzüglich eine Qualitätsbeanstandung gemäß Abschnitt VII. 3 in Bezug auf die Mängel der Ware einreicht oder nicht nachweist, dass die Schäden nicht auf Fehler bei der Entladung oder Lagerung zurückzuführen sind, verliert er die Rechte aus der Garantie [„Reklamationsfrist“].
2. Quantitative Reklamationen müssen innerhalb der Reklamationsfrist von 5 Tagen ab dem Tag der Lieferung der ZEM-Ware an den Käufer gemeldet werden.
3. Reklamationen unterliegen nur beschädigte oder nicht mit der Bestellung übereinstimmende Waren. Die Reklamation muss an die E-Mail-Adresse: marketing@zem.com.pl gesendet werden und muss die Artikelnummer der reklamierten Ware, die Menge und eine genaue Beschreibung der Mängel enthalten. Die Nichtmitteilung von Vorbehalten innerhalb der Reklamationsfrist ist gleichbedeutend mit der Annahme der Ware durch den Käufer. Der Käufer ist nach Einreichung der Reklamation verpflichtet, die reklamierte ZEM-Ware zur Prüfung an den Sitz des Verkäufers zu liefern. Die Kosten für den Versand der reklamierten Ware trägt der Käufer.
4. Die Reklamation wird innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Anmeldung und Erhalt der reklamierten Ware bearbeitet. Eventuelle Mängel in einem Teil der gelieferten Ware berechtigen den Käufer nicht, die gesamte Lieferung zu reklamieren. Nach der Prüfung erstellt der Verkäufer ein Protokoll über die Prüfung der Reklamation und sendet es an den Käufer. Im Falle einer Reklamation, die auf Wunsch des Käufers anerkannt wird, füllt der Verkäufer auch den Bericht 5D oder 8D aus. Im Falle einer anerkannten Reklamation wird der Verkäufer die fehlerhafte ZEM-Ware nachbessern oder durch eine fehlerfreie Ware innerhalb kürzester Zeit, je nach Verfügbarkeit der Teile und organisatorischen Möglichkeiten, ersetzen.
5. Für Muster oder Prototypen, die zur Durchführung von Tests durch den Käufer hergestellt wurden, um die Erfüllung der Konstruktionsanforderungen zu bestätigen, wird keine Garantie gewährt.
6. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Käufer Änderungen vornimmt oder wenn Mängel oder Beschädigungen der ZEM-Ware auf eine unsachgemäße Verwendung oder Lagerung zurückzuführen sind. Im Falle einer unbegründeten Reklamation hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer die Kosten für die Begutachtung der zurückgegebenen Ware in Rechnung zu stellen.
7. Die Einreichung einer Reklamation befreit den Käufer nicht von der Zahlungspflicht für die reklamierte Ware.





VIII. RÜCKGABE DER WARE

1. Die Rückgabe der ZEM-Waren ist nur möglich, wenn der Verkäufer eine solche Rücksendung schriftlich (oder per E-Mail) akzeptiert und unter der Bedingung, dass sie spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware durch den Käufer erfolgt.
2. Die Rücksendung der ZEM-Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers.
3. Für den Käufer bestimmte ZEM-Waren sind nicht erstattungsfähig.

IX. VERTRAULICHKEIT

Jeder der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Dauer der Kooperationsvereinbarung und für 5 Jahre nach dessen Ablauf gleich aus welchem Grund, keine Informationen, technische Daten, Kenntnisse oder Fähigkeiten bezüglich der ZEM-Waren, die ihm im Rahmen der Durchführung des Kooperationsabkommens übergeben wurden oder werden konnten oder von denen er Kenntnis erlangt hat, an Dritte weiterzugeben, zu verbreiten oder zu nutzen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung der Kooperationsvereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig oder unausführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Dokumente hiervon unberührt.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegt ausschließlich dem polnischen Recht. Jeder Partner handelt als selbständiger Unternehmer, daher darf keine Bestimmung der Kooperationsvereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem Käufer eine Vollmacht erteilt oder ihn als Vertreter des Verkäufers bestimmt.
3. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die sich aus der Kooperationsvereinbarung ergeben (falls es nicht möglich ist, den Streit gütlich durch Vereinbarung beizulegen), werden von dem ordentlichen Gericht entschieden, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist.

